



KOA 2.150/18-021

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH (FN 167897 h beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-014, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ProSieben Maxx Austria“ über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, wird gemäß § 6 Abs.3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung des Programms folgendermaßen genehmigt:

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „ProSieben MAXX“.

In dem Fensterprogramm wird von Montag bis Freitag von 19:29 bis 19:30 Uhr sowie von Montag bis Sonntag von 20:14 bis 20:15 Uhr „Das ATV Wetter“ und sonntags von 13:45 bis 14:55 Uhr die Sendung „GO! - Das Motormagazin“ gezeigt. Zudem wird von Montag bis Freitag von 07:00 bis 10:00 Uhr sowie am Samstag 07:00 bis 09:00 Uhr die Sendung „Teleshopping Austria“ ausgestrahlt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.09.2018 beantragte die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH die Genehmigung einer Programmänderung.

2. Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH ist eine zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die ProSiebenSat.1 Digital & Adjacent GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum die ProSiebenSat.1 Media SE ist.

Die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.07.2014,

KOA 2.135/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „ProSieben Maxx Austria“ für die Dauer von zehn Jahren.

2.2. Programm

Laut Zulassungsbescheid vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-014, handelt es sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „ProSieben MAXX“. In dem Fensterprogramm wird von Montag bis Sonntag von 20:14 bis 20:15 Uhr das „PULS 4 NEWS Wetter“ sowie samstags von 13:50 bis 14:20 Uhr „GO! - Das Motormagazin“ gezeigt.

2.3. Beantragte Änderung

Die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH beantragt zum einen, dass die Sendung „GO! Das Motormagazin“ anstatt samstags von 13:50 bis 14:20 Uhr nun sonntags von 13:45 bis 14:55 Uhr ausgestrahlt wird. Ebenso soll die Sendung „Teleshopping Austria“ (Montag bis Freitag 07:00 bis 10:00 Uhr sowie am Samstag 07:00 bis 09:00 Uhr) Eingang ins Programm finden.

Zusätzlich soll anstatt der Sendung „PULS 4 NEWS WETTER“ (Montag bis Sonntag von 20:14 bis 20:15 Uhr) nunmehr die Sendung „Das ATV Wetter“ von Montag bis Freitag von 19:29 bis 19:30 Uhr sowie von Montag bis Sonntag von 20:14 bis 20:15 Uhr ausgestrahlt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

[...]

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die Antragstellerin plant im Wesentlichen die Aufnahme der Sendung „Teleshopping Austria“ ins Programm sowie die nunmehrige Ausstrahlung der Sendung „Das ATV Wetter“ anstatt der Sendung „PULS 4 NEWS WETTER“.

Gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden.

Mit der Ausdehnung der insgesamt Sendezeit des Fensterprogrammes bzw. des Hinzukommens der täglich mehrstündigen Sendung „Teleshopping Austria“ liegt eine solche wesentliche Änderung bei einem Fensterprogramm vor, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist. Aufgrund des Umstandes, dass die beantragten Änderungen seitens der Antragstellerin bereits am 01.01.2018 umgesetzt wurden und somit die Sendungen in der beantragten Form bereits ausgestrahlt werden, wurde zu KOA 2.300/18-032 ein Rechtsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben im Antrag weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Bestehens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung

für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/18-021“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. Oktober 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)